

Wirtschaft, Stoffe und das institutionelle Setting

Zur ökonomischen »Codierung« von Kohle und Kali

Ronja Kieffer und Eva-Maria Roelevink

Stoffe sind allgegenwärtig, in ihren eindeutig bestimmbar inneren Eigenschaften sind sie aber hochgradig vielseitig und unbeständig. Das macht sie als Gegenstand historischer Analyse komplex. Insgesamt betrachtet, offenbart die Analyse von Stoffen, in den Worten Jens Soentgens, »Neigungen« – Eigenaktivität(en) also – und anthropogene »Aneignungen«.¹ Aus einer stärker wirtschaftshistorischen Perspektive sind es die *Aneignungsformen*, die interessieren und Stoffe zur Entität im ökonomischen Handlungszusammenhang machen.

Schon im ehrwürdigen Grimm'schen Wörterbuch wurde bei der sprachlichen Bestimmung der »aneignung« zwischen »geistiger« und »materieller beziehung« unterschieden.² Im Verlauf des 19. Jahrhunderts nutzte sich der zunächst v. a. im sozialistischen Denken verwendete Begriff der »Aneignung« ab und wurde zunehmend mit dem juristisch formalisierten Begriff des »Eigentums« verwoben.³ Damit ging dessen charakteristische, uns heute geläufige Einfeldung einher: Eigentum wurde zunehmend auf die Freiheit des Individuums bezogen. Nur mittels des Schutzes dieser Freiheit – v. a. durch den

1 Jens Soentgen, *Konfliktstoffe. Über Kohlendioxid, Heroin und andere strittige Substanzen*, München 2019, S. 22.

2 »ANEIGNUNGSFORM, f.«, in: *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm/Neubearbeitung (A-F)*, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB2?lemid=A10540> [11.4.2023].

3 Dieter Schwab, *Art. Eigentum*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2 (Studienausgabe), Stuttgart 1975, S. 65–115, v. a. S. 79 f. u. 104–109. Siehe zum Eigentumsbegriff auch Hannes Siegrist/David Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich. 18.-20. Jahrhundert*, Göttingen 1999, S. 9–32.

Staat garantiert – ließen sich Eigentums- und Verfügungsrechte weitergehend mobilisieren.⁴ Auf Stoffe bezogen bedeutete dies, die inneren und als verwertbar verstandenen Eigenschaften der Stoffe wurden fassbar und weitergehend wertbemessen und damit handelbar. Dazu brauchte es ein ausdifferenziertes und entwickeltes Regelgerüst, das über Institutionen stabilisiert, wandelbar und anpassungsfähig blieb und bleibt.⁵ Wie etwa Katharina Pistor jüngst gezeigt hat, wird ein Gut erst durch seine rechtliche Einkleidung zu einem handelbaren Objekt.⁶ Insofern sind aus wirtschaftshistorischer Sicht »Stoffe« Güter, die erst im institutionellen Regelgerüst bestimmbar und v. a. kapitalisierbar werden. Die institutionelle Codierung von Stoffen ist daher der zentrale Ankerpunkt für die Bestimmung stoffwirtschaftlicher Nutzung.

Wirtschaftliches Handeln findet also innerhalb eines institutionellen Settings statt, das die Rahmenbedingungen für *Transaktionen* als Eigentumsübergang von Gütern über separierbare Schnittstellen bzw. die vertragliche Veränderung von Verfügungsrechten jeglicher Art sichert. Institutionen fungieren dabei im Sinne von Douglass C. North als »Spielregeln einer Gesellschaft«.⁷ Diese konstituieren sich aus formalen Vorschriften, die meist in schriftlicher Form als Gesetze, Verträge oder Abkommen vorliegen, und informellen, oft auf Traditionen und Wertvorstellungen beruhenden Verhaltensregeln. Dabei bildet der Schutz durch den Staat den primären institutionellen Rahmen, der gleichsam Handlungsmöglichkeiten für die Erstellung von sekundären

-
- 4 »Eigentumsrechte sind Normen, die die Verfügung über Ressourcen – Kapitalbestände im weitesten Sinne des Wortes – bestimmten Subjekten zuschreiben.« Hansjörg Siegenthaler, *Regelvertrauen, Prosperität und Krisen. Die Ungleichmäßigkeit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung als Ergebnis individuellen Handels und sozialen Lernens*, Tübingen 1993, S. 29.
- 5 Dabei sind unter »Institutionen« mit Siegenthaler »alle[r] internalisierten Zwänge, gesellschaftlich informell abgesicherten Begrenzungen der Handlungsspielräume und die von Staates wegen erlassenen und durchgesetzten Normen des positiven Rechts« zu verstehen. Ebd., S. 26.
- 6 Vgl. Katharina Pistor, *Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft*, 2. Aufl., Berlin 2021 (2020); Manfred Tietzel, *Die Ökonomie der Property Rights: Ein Überblick*, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 30:3, 1981, S. 207–243.
- 7 Douglass C. North, *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen 1992, S. 3. Siehe zur Institutionenökonomik grundlegend Oliver E. Williamson, *Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus. Unternehmen, Märkte, Kooperationen*, aus dem Amerikanischen übers. von Monika Streissler, Tübingen 1990.

Regelgerüsten privatwirtschaftlicher Akteure gewährt.⁸ Im Zusammenspiel strukturieren diese formgebundenen und formlosen Handlungsbeschränkungen Transaktionen, indem sie Unsicherheit reduzieren.⁹ Denn jegliche Transaktion findet unter unsicheren Bedingungen statt. Unsicherheit ist die Folge komplexer Umwelten und stellt sich für die Vertragspartner als Informationsasymmetrie dar. Die Motive des Gegenübers, die Marktfähigkeit des Gutes, das über die in Aussicht genommene Transaktion zwischen den Vertragspartnern geregelt wird, etwaige weitere und potenzielle Transaktionen (mit und gegen Konkurrenten z. B.), die Veränderung des institutionellen Settings usw. sind für die Vertragspartner nicht eindeutig zu identifizieren.

Verhandlungspartner, die eine Transaktion zu tätigen beabsichtigen, müssen sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen befassen und die Unsicherheit möglichst in ein kalkulierbares Risiko verwandeln, um erwartungsabgesicherte Entscheidungen treffen zu können. Für die Beschaffung entsprechender Informationen, die die Unsicherheit reduzieren und zur Risikoabwägung führen sollen, fallen sogenannte Transaktionskosten an. Sie dienen als Kenngröße für das, was sich als Reibungsverlust bezeichnen lässt. Die Transaktionskosten sind umso höher, je weniger Informationen zur Verfügung stehen. Starke Institutionen senken die Transaktionskosten und verringern auf diese Weise Reibungsverluste, denn sie schaffen einen stabilen Rahmen für Transaktionen. Für wirtschaftliche Akteure bedeutet die Senkung der Transaktionskosten eine Erhöhung des Effizienzgrades.¹⁰

Institutionen sind dynamische und komplexe Ordnungsmuster, sie entstehen nicht unvermittelt und sie sind auch nicht starr, sie werden staatlich gesichert, in ihrer Ausgestaltung aber ausdifferenziert und durch institutionelle Organisationsstellen erweitert. Unter der Formel des institutionellen Wandels

8 Die Soziologie differenziert hier in Primär- und Sekundärrecht. Dazu ausf. Stefan Kühl, *Brauchbare Illegalität. Vom Nutzen des Regelbruchs in Organisationen*, Frankfurt am Main 2020.

9 Vgl. ebd., S. 32–42. Zur auf Frank Knight zurückgehenden und grundlegenden Unterscheidung von »Risiko« und »Unsicherheit« siehe Stefan Voigt, *Institutionenökonomik*, München 2002, S. 23.

10 Vgl. Voigt, *Institutionenökonomik*, S. 23, S. 53–77; Johannes Bähr, *Unternehmensgeschichte in Deutschland. Ansätze und Perspektiven der neueren Forschung und das Verhältnis zur DDR-Geschichte*, in: Hermann-Josef Rupieper/Friederike Sattler/Georg Wagner-Kyora (Hrsg.) *Die mitteldeutsche Chemieindustrie und ihre Arbeiter im 20. Jahrhundert*, Halle (Saale) 2005, S. 35–51, hier S. 38.

wird ein kontinuierlicher Prozess im gesamten Institutionengerüst verstanden, der sich schrittweise vollzieht und verlaufsabhängig ist. Veränderungen geschehen keineswegs unvermittelt oder wahllos, sondern auf der Grundlage früherer Entwicklungen und sich daraus ergebender Beschränkungen.¹¹ Insbesondere formale Institutionen werden dabei geschaffen bzw. fortwährend angepasst, »um den Interessen derjenigen zu dienen, die die Verhandlungsmacht haben, neue Regeln aufzustellen«.¹² Institutionen sind also keine Naturgesetze, sondern intentional geschaffene »Spielregeln« für Transaktionsbeziehungen von wirtschaftlichen Akteuren.

Der in wirtschaftshistorischer Perspektive entscheidende und große *institutionelle Wandel* vollzog sich zwischen dem 18. und späten 19. Jahrhundert.¹³ Die Veränderungen in dieser Zeit, die sich als großflächiger Wandel der Verfügungsrechte charakterisieren lassen, waren so grundlegend, dass Anne Nieberding und Clemens Wischermann von einer »institutionellen Revolution« sprechen.¹⁴ Während die neoklassische Theorie bei der Deutung der Wirtschaftsgeschichte im Sinne des modernen Wachstumsparadigmas die institutionellen Rahmenbedingungen weitgehend und zugunsten rationalen Handelns ausblendete, halten die Vertreter:innen der Neuen Institutionenökonomik sie für den entscheidenden Katalysator des wirtschaftlichen Wachstums seit dem 18. Jahrhundert. Die »industrielle Revolution« ist in dieser Lesart lediglich Oberflächenerscheinung institutioneller und tiefgehender Freisetzung im institutionellen Gefüge, im Besonderen der Eigentums- und Verfügungsrechte.¹⁵ Am Ende dieser Entwicklung hatte sich eine Wirtschaftsordnung etabliert, die auf individuellen Verfügungsrechten basierte und

11 »Institutionen haben eine Geschichte, die sie prägt«. Anne Nieberding/Clemens Wischermann, *Die institutionelle Revolution. Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2004, S. 28. Vgl. North, *Institutionen*, S. 7–10, 105 u. 117–119.

12 North, *Institutionen*, S. 19, siehe auch S. 83–87.

13 Siehe dazu einführend und v. a. mit der Betonung auf eine langsame evolutorische Entwicklung, die nur inklusive der Veränderungen des 18. Jahrhunderts zu erklären ist: Richard H. Tilly/Michael Kopsidis, *From Old Regime to Industrial State. A History of German Industrialization from the Eighteenth Century to World War I*, Chicago/London 2020.

14 Vgl. Nieberding/Wischermann, *Institutionelle Revolution*.

15 Vgl. ebd., S. 15–25; Anne Nieberding/Clemens Wischermann, *Unternehmensgeschichte im institutionellen Paradigma*, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 43:1, 1998, S. 35–48, hier S. 39 f.

damit die Mobilität und Intensität von Kapitaltransaktionen erst ermöglichte.¹⁶

Der vorliegende Aufsatz versucht, die stoffhistorische Herangehensweise mit der Institutionenökonomik zu verbinden, um sie damit für eine wirtschaftshistorische Sichtweise zu öffnen. Die häufig zu Recht betonte Bedeutung von Materialität, Stoffkonstitution und Eigenstofflichkeit wird dabei zwar erkannt, zum tragenden Argument wird allerdings, dass die wirtschaftliche (und auch die kostenfreie) Nutzung von Stoffen als Wirtschaftsgut und Gütergruppe abhängig ist vom institutionellen Setting, in das »Stoffströme« und »Stoffbiographien« eingebettet sind. Damit fokussiert der Beitrag, gleichwohl die wirtschaftshistorische Theorie- und Methodenpluralität unzählige weitere Blickwinkel ermöglichen würde, insbesondere auf die »Aneignung«, weniger aber auf die »Neigungsaktivität« von Stoffen. Der Fokus auf die Aneignung macht Paradoxien sichtbar und zeigt, dass die Codierung eine selektive, aber keine umfassende ist; Güter also durchaus Stoffe sind, aber nur Teile der Stoffe kommodifiziert werden. Die institutionenökonomische Perspektive hat dabei den Vorteil, dass Institutionen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial und kulturell wirksam sind.¹⁷ Sie erweitert damit die Stoffgeschichte und hat das Potenzial, sie anschlussfähig an wirtschaftshistorische Forschungen zu machen. Die Relevanz des institutionellen Settings für die wirtschaftliche (Aus-)Nutzung wird im Folgenden anhand bergbaulicher Stoffe punktuell skizziert.

Vom Regal zum liberalisierten Bergbau: Die Formalisierung individueller Verfügungsrechte

Über Jahrhunderte hatten in den deutschen Ländern die Landesherren das Privileg bzw. das Regal, über die Bodenschätze in ihrem Hoheitsgebiet zu verfügen. Im 19. Jahrhundert wurde das sogenannte Bergregal abgeschafft und

16 Vgl. Nieberding/Wischermann, *Institutionelle Revolution*, S. 57–65.

17 Siehe etwa Hartmut Berghoff, *Vertrauen als institutionelle Schlüsselvariable. Zur Theorie des Vertrauens und der Geschichte seiner privatwirtschaftlichen Produktion*, in: Karl-Peter Ellerbrock/Clemens Wischermann (Hrsg.), *Die Wirtschaftsgeschichte vor der Herausforderung durch die New Institutional Economics*, Dortmund 2004, S. 58–75.

sukzessive durch eine liberalisierte Gesetzgebung ersetzt, nach der im Grunde jedermann Bergwerkseigentum erwerben konnte.¹⁸ Die Liberalisierungen im Bergbau sind dabei als Teil eines institutionellen Wandels zu verstehen, der bereits Jahrzehnte zuvor eingesetzt hatte und in einer umfassend neuen Wirtschaftsordnung mündete.¹⁹

Die maßgebliche Veränderung dieses am Ende der Frühen Neuzeit einsetzenden institutionellen Wandels war der Bedeutungsgewinn des Privatrechts und damit einhergehend die Formalisierung individueller Verfügungsrechte. In vormodernen Wirtschaftsordnungen hatte es keine Trennung von öffentlichem Recht und Privatrecht gegeben. Um 1800 veränderte sich das: Allmählich, auch unter dem Einfluss des französischen Rechts, kam es zu einer Individualisierung der Verfügungsrechte weg von der Gemeinschaft hin zum Verfügungsrecht einzelner Personen und Rechtspersonen. Im Rahmen der Preußischen Reformen des frühen 19. Jahrhunderts wurden mit dem Ziel, v. a. die Landwirtschaft Ostelbiens zu erneuern, Grund und Boden in individuelles, exklusives Privateigentum überführt.²⁰ Mit dem Edikt über den freien Gebrauch des Grundeigentums von 1807 und dem Gewerbesteueredikt von 1810 war die Gewerbefreiheit grundsätzlich verankert. Aber erst mit erheblicher Verzögerung erfasste dieser Wandel schließlich auch den (preußischen) Bergbau. Der Wandel vollzog sich seit Mitte der 1850er Jahre schrittweise durch unzählige Novellierungen.²¹ Mit dem Preußischen Allgemeinen Berggesetz (PrABG) endete 1865 das landesherrliche/staatliche Privileg auf Bodenschätze. Der Staat

-
- 18 Zum Mythos des vormodernen Bergrechts siehe Jakob Vogel, *Moderner Traditionalismus. Mythos und Realität des Bergwerkseigentums im preußisch-deutschen Bergrecht des 19. Jahrhunderts*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich*, S. 185–208.
- 19 Vgl. Gunther Kühne, *Das deutsche Bergrecht von 1865 bis zur Gegenwart*, in: Klaus Tenfelde/Toni Pierenkemper (Hrsg.), *Motor der Industrialisierung. Deutsche Bergbaugeschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Münster 2016, S. 495–532, hier S. 495–501; Nieberding/Wischermann, *Institutionelle Revolution*.
- 20 Vgl. Nieberding/Wischermann, *Institutionelle Revolution*, S. 57–65; zur Codierung von Grund und Boden vgl. auch Pistor, *Code des Kapitals*, S. 49–85; kritisch zur Bedeutung der preußischen Agrarreformen Tilly/Kopsidis, *From Old Regime*, S. 59–67.
- 21 Nach 1815 etwa galten allein in Preußen zwölf verschiedene Bergordnungen. Wolfram Fischer, *Die Stellung der Preußischen Bergrechtsreform von 1851–1865 in der Wirtschafts- und Sozialverfassung des 19. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 117:3, 1961, S. 521–534, hier S. 523. Das »Direktionsprinzip« wurde äußerst unterschiedlich gehandhabt.

zog sich aus der de facto die unternehmerische Selbstständigkeit beschneidenden Regulierungspraxis zurück und beschränkte sich fortan darauf, polizeiliche Belange zu wahren.²² Zentral für den Bergbau in Preußen war das Miteigentümergebot von 1851; 1860 wurde mit dem Freizügigkeitsgesetz das Direktionsprinzip schließlich abgeschafft und das Inspektionsprinzip eingeführt. Weitere Neueregulungen und Reformen, etwa zur Besteuerung, wurden erlassen. Seit 1865 schließlich galt das PrABG.²³ Dennoch, gerade im Bergbau blieb das institutionelle Setting eng auf den Staat bezogen.²⁴

Die Codierung von bergbaulichen Stoffen wurde befördert, indem diese in rechtliche Module »gekleidet« und derart mit bestimmten Attributen ausgestattet wurden, die den Besitzer privilegierten. Das erste dieser rechtlichen Attribute war das *Prioritätsrecht*, das dem Eigentümer seinen Rechtsanspruch garantierte. Durch das zweite Attribut, die *Beständigkeit*, wurde dieser Anspruch dauerhaft zugesichert. So konnte der Besitz über Generationen hinweg weitergegeben werden. Die *Universalität* stellte drittens sicher, dass der zeitlich unbegrenzte Rechtsanspruch überall und gegenüber jedermann aufrechterhalten werden konnte. Und schließlich erhielten die In- und Teilhaber von bergbaulichen Gewerkschaften durch die *Konvertierbarkeit* die Garantie, ihre Kuxe kapitalisieren zu können.²⁵ Das PrABG ermöglichte all das für Gold, Silber, Quecksilber, Eisenerze (ausschließlich Raseneisenerze), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, Schwefel, Graphit, Steinsalze (auch Kali) sowie Stein- und Braunkohle.²⁶

22 Vgl. Kühne, Das deutsche Bergrecht, S. 495–501.

23 Ebd., S. 496.

24 Fischer, Die Stellung der Preußischen Bergrechtsreform, S. 528. Die Lex Gamp und viele weitere staatliche Eingriffe machen das deutlich.

25 Vgl. Pistor, Code des Kapitals, S. 34–36. Die Codierung von Kapital geht über die Kommodifizierung, also die Transformation eines Gutes zum Wirtschaftsobjekt, hinaus. Für das »Zur-Ware-werden« reichen laut Pistor die Attribute Priorität und Universalität aus. Zu Kapital werde ein Gut aber erst durch das Hinzufügen der anderen beiden Attribute (Beständigkeit und Konvertierbarkeit), wodurch der größtmögliche Rechtsschutz erreicht sei. Vgl. ebd., S. 29 f.

26 Kühne, Das deutsche Bergrecht, S. 496 f.

Auf dem Weg zum selbstbestimmten institutionellen Setting: Der Ruhrkohlenbergbau bis 1893

Für das Mitte des 19. Jahrhunderts noch keineswegs führende Ruhrrevier bedeutete die Veränderung der institutionellen Rahmenbedingungen zunächst die Primärverankerung eines institutionellen Settings, das sich die Bergbauunternehmer in ihrem Streben nach Selbstständigkeit, besonders nachdem es in den 1830ern gelungen war, die Mergeldecke zu durchstoßen, bereits als Handlungspraxis erarbeitet hatten. Die Förderentwicklung im Oberbergamtsbezirk Dortmund hatte schon vorher und parallel zur Durchlöcherung des Direktionsprinzips kräftig angezogen, zur Jahrhundertmitte stellten sich aber enorme Preisschwankungen ein.²⁷ Bis zum Erlass des Miteigentümergegesetzes 1851 hatte die bergamtliche Regulierung für ein vergleichsweise kontantes Preisniveau gesorgt. Mit der de jure verfügten Veränderung des institutionellen Rahmens wurden die Transaktionen der Ruhrkohlenwirtschaft nunmehr privatwirtschaftlich ausgehandelt. Die Folgen waren zwischen 1851 und 1890 heftige Preisaufschwünge gefolgt von rapiden Preisstürzen.²⁸ Die bergbaulichen Transaktionen waren mit den Liberalisierungen nicht mehr nur riskant, sondern wurden unter unsicheren Bedingungen und damit in einem »zügellosten Wettbewerb« vorgenommen. Nunmehr, da die Gewerke (die vorherrschende Rechtsform war weiterhin die Gewerkschaft älteren und dann neueren Rechts)²⁹ selbstständig entscheiden, konsolidieren und nach eigenem Ermessen den Betriebszusammenschluss vornehmen konnten, ging es um den Ausbau und die Stärkung der eigenen Marktposition; kurz, es ging um die kohlenwirtschaftliche Vorherrschaft im Revier. Das trieb die Transaktionskosten hoch und erklärt die heftigen Preisschwankungen – denn ohne die regulierende staatliche Hand wurden die Verkaufspreise als Mittel im zügellosten Wettbewerb eingesetzt.

27 Zur Förderentwicklung siehe Carl-Ludwig Holtfrenich, *Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert. Eine Führungssektoranalyse*, Dortmund 1973, Tab. 1, S. 16–18, Abb. 3, S. 20, u. Abb. 4, S. 21. Siehe auch Christian Böse, *Kartellpolitik im Kaiserreich. Das Kohlensyndikat und die Absatzorganisation im Ruhrbergbau 1893–1919*, Berlin/Boston 2018, Tab., S. 28.

28 Holtfrenich, *Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus*, S. 25.

29 Zur Gewerkschaft älteren Rechts, der Entwicklung der Kuxmärkte und auch ihrer etwaigen Vorteile durch die Zubeße in Krisenzeiten sind neuere Forschungen überfällig. Siehe den Abriss ebd., S. 42 ff., v. a. S. 47.

Die seit den 1860er Jahren entfesselte »Vergrößerungstendenz«³⁰ bedeutete keineswegs nur das Ende der Kleinbetriebe oder Kleinstzechen, sondern auch eine Ausdifferenzierung der Anbieterstruktur. Vom Kleinbetrieb bis zum integrierten Großkonzern ging es im harten Wettbewerb um die Vormachtstellung: Die Steigerung der Förderung senkte die »Stückkosten« und führte zu einem Überangebot und damit zu Preisunterbietungswettkämpfen. In Krisenzeiten ergab sich daraus zwar ein übergreifendes Interesse an einem gemeinsamen Vorgehen. Dieses blieb aber punktuell; im konjunkturellen Auftrieb wurden Verhandlungen und Abkommen in aller Regelmäßigkeit wieder abgebrochen und aufgekündigt.³¹ Kennzeichnend war, dass die Verhandlungen und Bemühungen um ein gemeinsames Vorgehen der Wettbewerber zunächst in dem Versuch lagen, eine gemeinsame Verkaufsstrategie zu entwickeln. Die Erschließung der Märkte wurde als Lösung für den innerregionalen Produzentendruck gesehen. Diesen Abkommen fehlte jedoch die kooperative Grundlage, aber auch eine stabile Organisation, die den institutionell ausgehandelten Rahmen sicherte. Seit den 1870er und 1880er Jahren wurde der eher lose Versuch der gemeinsamen Markterschließung verlassen und stattdessen über Förderkonventionen, die die Produktion regulieren sollten, getestet, ob sich die Preisausschläge damit unter Kontrolle bringen ließen. Damit gingen dann auch die ersten Verhandlungen für die Preiskonventionen einher.

Viele Zechenbesitzer verhinderten lange ein umfassendes und für alle formalisiert geltendes Setting, das sowohl die Preis-, Produktions- als auch Absatzorganisation zentralisierte, nicht zuletzt, um sich den eigenen Spielraum im weiterhin starken und wachstumsintensiven Markt zu bewahren. Zwischen der Mitte der 1870er Jahre und 1893 wurden fast 25 Vereinigungen gebildet,³² denen der Erfolg und die ersehnte Marktregulierung aber versagt blieben. Förderkonventionen wurden zwar geschlossen, waren aber kaum zu überwachen, auch Preisvereinbarungen hatten nur kurzfristigen Bestand, weil sich die Bewertung der eigenen Effizienz jeweils aus dem Zusammenhang von Nachfrage, Selbstkostenerwägungen und Abnehmern ergab und die Bewertung dieser Lage divergierte. Zudem gelang es nie, eine für alle Zechenbesitzer bindende Preisvereinbarung zu schließen. Kurzum, es wurde partiell und immer wieder an einer eigens von den Zechenbesitzern – und damit sekundär – gestalteten

30 Kurt Wiedenfeld, Ein Jahrhundert rheinische Montan-Industrie (Bergbau. Eisenindustrie. Metallindustrie. Maschinenbau). 1815–1915, Bonn 1916, S. 107.

31 Böse, Kartellpolitik im Kaiserreich, S. 40–43.

32 Ebd., S. 42.

Veränderung des institutionellen Rahmens gearbeitet, die sich aber zunächst nicht durchsetzen ließ, nicht zuletzt, weil es das dominante bergbauliche Unternehmen oder den Unternehmer nicht gab, der als Rahmengeber hätte fungieren können.³³

Andere bergbauliche Akteure waren da schneller. Die Kaliwirtschaft etwa hatte bereits 1883 eine gemeinsame Verkaufsstelle eingerichtet,³⁴ allerdings fungierte hier der zu der Zeit starke preußische Staat sowohl als Kaliunternehmer wie auch als Garant und Hüter der dieserart festgelegten institutionellen Ordnung. Den gab es im Kohlenbergbau an der Ruhr nicht, jedenfalls nicht als dominanten Zechenbesitzer. Allerdings bedeutete die Konzentration im Ruhrbergbau seit den 1880er Jahren ein steigendes Interesse an stabilen Bedingungen, die – so setzte es sich bei den Wettbewerbern immer mehr durch – mittels eines gemeinsam und vertraglich vereinbarten Reglements gewährleistet werden sollten, um den konzentrierenden und expandierenden großen Playern auf Sicht eine Risikoabsicherung zu verschaffen. Besonders taten sich in dieser Phase die Gelsenkirchener-Bergwerks-AG (GBAG) mit Emil Kirdorf und die Hibernia und Shamrock Bergwerksgesellschaft unter Thomas Mulvany hervor. Kirdorf war als »Manager« des Eigentümers der GBAG, der Disconto-Gesellschaft, in der Lage, die Konzentration der 1880er Jahre aktiv und im eigenen Interesse mitzugestalten.³⁵ Kirdorf wurde zudem ein besonderer Treiber der Syndizierung des Ruhrbergbaus, weil er sich von einer Kartellierung auch persönlich eine Steigerung seines Einflusses versprach. Da inzwischen klar war, dass im Zuge der Konzentration nicht der eine Unternehmer oder das eine Unternehmen dominant würde, sich vielmehr insbesondere GBAG, Harpen und Hibernia die Position der Förderstärksten teilten, versuchten sie zunächst, und keineswegs in Zusammenarbeit, institutionelle Bedingungen zu schaffen. Sie alle scheiterten mit ihren Versuchen.³⁶

1891 schließlich waren die drei großen Unternehmen bereit, ein gemeinsames institutionelles Arrangement zu schmieden, das die »Beseitigung des ungesunden Wettbewerbs« zum Ziel hatte.³⁷ Entscheidend war, dass die

33 Eva-Maria Roelevink, Die Handlungskompetenz eines Managers. Der Aufstieg Emil Kirdorfs und die Gelsenkirchener Bergwerks-AG, 1873–1903/04, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 104:3, 2017, S. 376–411, hier S. 391–396.

34 Böse, Kartellpolitik im Kaiserreich, S. 52 f.

35 Roelevink, Die Handlungskompetenz eines Managers, S. 385–396.

36 Ausf. ebd., S. 393–398.

37 Ausführung, in: Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund 25, 1925–1926, Essen 1926, S. 466 f.

maßgeblichen Zechenbesitzer und -vertreter inzwischen Einigkeit über die institutionell zu regulierenden Geschäftsfelder erarbeitet hatten: Anders als in den vorherigen Arrangements sollte das zu schließende Kohlen-Syndikat die Produktion, die Preise *und* die Absatzorganisation zentralisieren. Das Vorhaben wurde seit Beginn der 1890er Jahre zur Vertragsreife gebracht. Es scheiterte 1892 zunächst daran, dass die gemeinsame Produktionsregulierung strittig war und besonders die Vertreter der Hibernia eine größere Beteiligung – zuungunsten von GBAG und Harpen – forderten. Erst einige Monate später, 1893, gelang die Gründung des berühmten Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats (RWKS). Die Verfügungsrechte der einzelnen Zechenbesitzer über Preisbestimmung, Produktionsfestlegung und Verkauf verlagerten sich mit der Syndikatsgründung in die auf Machtausgleich und Kompromiss ausgelegten Verhandlungsarenen des Syndikats. Es war dann das Syndikat, das die Kohle von den Zechenbesitzern erwarb, in ein spezifisches rechtliches Modul im Sinne Pistors kleidete und verkaufte. Der »Vergrößerungstendenz«, d. h. der Konzentration des Eigentums im Ruhrbergbau, tat das keinen Abbruch. Auf der Basis des Kartellvertrages der Zechenbesitzer und der gegründeten Aktiengesellschaft RWKS entstand eine mächtige Kartellorganisation, gegen die sogar der primäre Rahmengerber – der Staat – nicht ankam.³⁸ So war es 1905 maßgeblich das RWKS, das die feindliche Übernahme der Hibernia durch den preußischen Staat, der auf diese Weise seine eigene Versorgung sichern und gleichsam Einfluss auf den Kohlenmarkt nehmen wollte, verhinderte.³⁹

Umfassende Marktmacht hat das RWKS nie erreicht, wohl aber eine Monopolstellung in einzelnen Verkaufsgebieten innegehabt und mit über 900 Verwaltungsangestellten einen Regulierungsschirm aufgespannt, dessen Organisationsweise für die institutionelle Einfassung diverser Stoffe zum Vorbild wurde und dessen Organisationsmodi erst einige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg verlassen wurden. Das institutionelle Gefüge, das das RWKS seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bedeutete, regulierte die Kohlenstoffströme im größten deutschen Kohlenrevier und war dank seines komplexen Auf-

38 Ausf. Eva-Maria Roelevink/Dieter Ziegler, *The Syndicate in a Web of Intervention: the Rhenish-Westphalian Coal Syndicate and the State, 1893–1945*, in: Ralf Banken/Ben Wubs (Hrsg.), *The Rhine: A Transnational Economic History*, Baden-Baden 2017, S. 115–143.

39 Ausf. Dietmar Bleidick, *Die Hibernia-Affäre. Der Streit um den preußischen Staatsbergbau im Ruhrgebiet zu Beginn des 20. Jahrhunderts*, Bochum 1999.

baus nach innen und außen intransparent.⁴⁰ Die Codierung der Kohle im Regelgerüst des RWKS war jedoch unvollständig. Das musste sie auch sein, um wandelbar und anpassungsfähig zu bleiben. Die Nicht-Integration der Nebenprodukte etwa war keineswegs »vergessen« worden, sondern ein Zugeständnis an eine Gruppe der sogenannten Reinen Zechen, um ihnen ein syndikatsunabhängiges Unternehmensfeld zu bieten. Zudem: Als »Stoff« und in ihrer Eigenaktivität spielte die Kohle keine Rolle, auch Umweltschäden oder die Sicherung des Abbaus wurden vom Syndikat nicht abgedeckt. Dafür gab es spezielle Verbände und technische Ausschüsse, etwa die, die im Verein für die bergbaulichen Interessen koordiniert wurden. Für die syndikatsrechtliche Codierung zentral waren der Preis, die Produktion und der Absatz, und hier war die Regulierung des Syndikats strukturgebend und montanindustriell folgenreich.⁴¹

Lücken im institutionellen Rahmen: Wertvolles Kali und seine nicht codierten Nebenprodukte

Früher noch als bei der Ruhrkohle kam es in der deutschen Kaliwirtschaft zur Syndizierung. Die Kaliwirtschaft hatte bereits 1883 eine gemeinsame Verkaufsstelle eingerichtet. Auch hier wurden die Verfügungsrechte über die Produktion, die Preisstellung und den Absatz in einem Syndikat gepoolt und damit vergemeinschaftet. Die Entdeckung des Rohstoffs Kali geschah in der Mitte des 19. Jahrhunderts eher zufällig. Bei Bohrungen nach Steinsalz im Königlich Preußischen Salzbergwerk in Staßfurt wurden in den 1850er Jahren

40 Für die Außenwirkung und die Versuche, das Syndikat von außen als Monopolist zu entlarven, ist das klar. Das galt aber auch für Mitglieder und damit nach innen: So schrieb Hugo Stinnes jr. dem Vorsitzenden des RWKS Erich Fickler in dem Versuch, eine stärkere Offenlegung der Syndikatspolitik zu erwirken, 1934: »Ich weiß, daß meinem Wunsch das Bedenken entgegengehalten wird, man könne die Konkurrenz nicht über Geschäftsgeheimnisse unterrichten. Es ist doch ein großer Trugschluß, anzunehmen, daß meine Wißbegierde in diesem Moment ihre Begründung hat, denn ich bin mir doch vollkommen klar, daß bei aller Information für mich vielleicht wichtige Geschäftsgeheimnisse mir spielend ferngehalten werden können.« Stinnes an Fickler, 15.1.1934, Montan.Dok, BBA 33/350, o. S.

41 Für eine institutionenökonomische Einordnung insbesondere der Eisen- und Stahlkartelle siehe Ulrich Nocken, German Cartels through the Lens of Transaction Cost Theory, in: Wilfried Feldenkirchen/Susanne Hilger/Kornelia Rennert (Hrsg.), Geschichte – Unternehmen – Archive, Essen 2008, S. 273–292.

erstmalig kalium- und magnesiumhaltige Salze gefördert, zunächst aber als Abfallprodukte klassifiziert. Schnell zeigte sich allerdings, dass der neuentdeckte Stoff deutlich mehr Eigenschaften besaß als bloßer und nicht weiter nutzbarer Abfall: Der Chemiker Adolph Frank fand heraus, dass Kalisalze die ideale Grundlage für nährstoffreiche Mineraldünger darstellen und gründete 1861 die erste Kalifabrik. Franks Entdeckung machten aus dem bis dahin achtlos aufgehaldeten Abfall über Nacht einen wertvollen Rohstoff und ein ökonomisch hochgradig verwertbares Wirtschaftsgut.

In den folgenden Jahren breitete sich das »Kaliefieber«⁴² mit rasender Geschwindigkeit aus, in immer mehr deutschen Staaten wurde nun nach den wertvollen Salzen gebohrt. Hauptabnehmer für den neuentdeckten Rohstoff war die Landwirtschaft, ein kleinerer Teil ging an die chemische Industrie.⁴³ Die Entdeckung der Kalisalze fiel mit der Hochphase des institutionellen Wandels im deutschen Bergbau zusammen. Ohne die Verankerung der Bergbaufreiheit 1865 und die Aufgabe des staatlichen Salzmonopols 1868 wäre die rasante Entwicklung der Kaliindustrie nicht möglich gewesen.⁴⁴ Nachdem der Staat seine Verfügung über die Gewinnung der Bodenschätze aber aufgegeben hatte, nahmen immer mehr private Bergbauunternehmen den neugewonnenen Rechtsanspruch wahr und förderten unter den Bedingungen der Bergbaufreiheit das »weiße Gold«.⁴⁵

Besondere Bedeutung unter den Kaliabbaugebieten erlangte das Werra-Revier. Es wurde spätestens in den 1920er Jahren unter maßgeblicher Beteiligung des zu dieser Zeit mächtigsten deutschen Kaliindustriellen August

42 Dagmar Mehnert, Der Aufbau des Kalireviers und die Jahre bis 1945, in: Hermann-Josef Hohmann/Dagmar Mehnert (Hrsg.), *Bunte Salze, weiße Berge. Wachstum und Wandel der Kaliindustrie zwischen Thüringer Wald, Rhön und Vogelsberg*, Hünfeld 2004, S. 35–100, hier S. 36.

43 Vgl. Lothar Brückner/Eckart Büxel/Hermann-Josef Hohmann, Die ersten Jahrzehnte. Der Aufstieg des Werra-Fulda-Reviers zwischen 1893 und 1933, in: Ulrich Eisenbach/Akos Paulinyi (Hrsg.), *Die Kaliindustrie an Werra und Fulda. Geschichte eines landchaftsprägenden Industriezweigs*, Darmstadt 1998, S. 49–78, hier S. 49; Mehnert, *Der Aufbau des Kalireviers*, S. 36; Rainer Slotta, *150 Jahre Kaliproduktion in Deutschland*, in: *Kali und Steinsalz* 3, 2011, S. 20–52, hier S. 21–23.

44 Harm Schröter, *Die internationale Kaliwirtschaft 1918 bis 1939. Zum Verhältnis von industrieller Kartellpolitik und Staatsinterventionismus*, Kassel 1985, S. 7.

45 Vgl. Kühne, *Das deutsche Bergrecht*, S. 495–501; Eva-Maria Roelevink, *Deutschland und die bergbaulichen Rohstoffmärkte für Steinkohle, Eisenerz, Kupfer und Kali von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1930*, in: Tenfelde/Pierenkemper (Hrsg.), *Motor der Industrialisierung*, S. 17–43, hier S. 37 f.

Rosterg⁴⁶ zur wichtigsten deutschen Kalilagerstätte, weil die Rohsalzvorkommen in den beiden Flözen einen weltweit einzigartig hohen Anteil an Kieserit enthalten, einem seltenen magnesiumsulfathaltigen Mineral, aus dem bis heute hochwertige Spezialdünger hergestellt werden.⁴⁷ Seine außergewöhnlichen Eigenschaften machten das Werrakali zu einem besonders begehrten und äußerst lukrativen Wirtschaftsgut. Das sich rasant entwickelnde Werra-Revier erstreckte sich zwischen Eisenach in Westthüringen und der Region um die osthessische Stadt Fulda. Der namensgebende Fluss, die Werra, floss vom Thüringischen Schiefergebirge westlich durch das Revier und mäanderte bis 1945 immer wieder über die Landesgrenze. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Werra zur Grenzmarkierung, zunächst als Zonengrenze zwischen sowjetischer und US-amerikanischer Besatzungszone, seit 1949 markierte die Werra dann die Grenze zwischen DDR und BRD. Damit änderte sich das institutionelle und rahmende Setting im Werra-Revier grundlegend.

Die politische Grenze markierte nunmehr die Trennlinie zwischen divergenten – geradezu polaren – institutionellen Rahmenordnungen, in denen wirtschaftliches Handeln unterschiedlich stark an politische Vorgaben gebunden war und die Unternehmen dementsprechend in ungleichem Maße über wirtschaftliche Handlungs- und Entscheidungsmacht verfügten.⁴⁸ Die Bundesrepublik verankerte unter dem Signum der »sozialen Marktwirtschaft« eine marktwirtschaftliche Rahmenordnung, die den Wettbewerb und auf Effizienz gerichtete Produktionsbedingungen zum Kern erhob. Auf der westdeutschen Seite blieben die Kalisalze damit in ihren rechtlichen und liberalen

46 August Rosterg war seit 1916 Generaldirektor und seit 1926 Vorstandsvorsitzender des wichtigsten deutschen Kaliunternehmens, der Wintershall AG. Vgl. zur Person Rosterg und zu Wintershall insbesondere im NS Manfred Grieger/Rainer Karlsch/Ingo Köhler, *Expansion um jeden Preis. Studien zur Wintershall AG zwischen Krise und Krieg 1929–1945*, Frankfurt am Main 2020.

47 Vgl. Norbert Deisenroth, *Entstehung, Zusammensetzung und Veränderungen der Salzlagerstätte*, in: Hohmann/Mehnert (Hrsg.), *Bunte Salze, weiße Berge*, S. 7–24, hier S. 9 f.; Rudolf Kokorsch, *Die Kaliindustrie in Hessen 1945–1989*, in: Eisenbach/Paulinyi (Hrsg.), *Die Kaliindustrie an Werra und Fulda*, S. 95–122, hier S. 100.

48 Vgl. Johannes Bähr, *Institutionenordnung und Wirtschaftsentwicklung. Die Wirtschaftsgeschichte der DDR aus der Sicht des zwischendeutschen Vergleichs*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25:4, 1999, S. 530–555; M. Rainer Lepsius, *Institutionalisierung politischen Handelns. Analysen zur DDR, Wiedervereinigung und Europäischen Union*, Wiesbaden 2013, S. 18–21; Mark Spoerer/Jochen Streb, *Neue deutsche Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München 2013, S. 2 f.

Code »gekleidet« und wurden weiter privatwirtschaftlich genutzt, der primäre institutionelle Rahmen blieb also bestehen. Obschon die DDR nicht mit dem Ziel einer »Planwirtschaft« gegründet wurde, war die Kollektivierung des Eigentums zentral, und damit der Weg in die geplante und politisch zentralisierte Wirtschaft vorgezeichnet. Schon kurz nach Kriegsende verloren die im Werra-Revier tätigen Kaliunternehmen ihre privaten Verfügungsrechte über die von ihnen geförderten bergbaulichen Rohstoffe. Ihre Produktion diente zunächst als Zahlungsmittel für Reparationsforderungen der Sowjetunion, bevor die Eigentums- und Verfügungsrechte 1952 in das Volkseigentum der DDR übergingen, als dessen Verwalter der Staat fungierte.⁴⁹ In den folgenden Jahrzehnten führte die DDR-Regierung »den schon seit Kriegsende eingeschlagenen Weg eines Staatsbergbaus auf der Grundlage der ideologischen und rechtlichen Prämissen des Volkseigentums an den Bodenschätzen« fort.⁵⁰ Das 1969 erlassene Berggesetz bestätigte die in den frühen Nachkriegsjahren geschaffene Rechtslage, nach der das Recht zur Mutung und Gewinnung von Bodenschätzen ausschließlich beim Staat lag. Der übertrag es allerdings grundsätzlich staatlichen Organen oder Volkseigenen Betrieben, sodass diese letztlich die Bergbautätigkeit ausübten.⁵¹

So unterschiedlich das primäre Institutionengefüge auf beiden Seiten der Grenze auch war, die ost- und westdeutschen Kaliproduzenten an der Werra waren nicht nur politisch ungleich institutionell eingefasste Nachbarn, sondern auch direkte Konkurrenten, denn beide produzierten für den Weltmarkt. Mit Blick auf die Rationalisierungs- und Modernisierungsprozesse sowie auf eine kontinuierliche Steigerung der Produktion durchliefen die Industrien auf beiden Seiten der deutschen Grenze in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten dann auch ganz ähnliche Entwicklungen. Zudem sahen sich die ost- und westdeutschen Kaliproduzenten mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert, wie sie etwa mit dem Markteintritt neuer Konkurrenten, allen voran der Sowjetunion und Kanada, und der damit zusammenhängenden Verschärfung des internationalen Wettbewerbs sowie mit den starken Produktions-, Verbrauchs- und Preisschwankungen in den 1980er Jahren einhergingen.⁵²

49 Vgl. Kühne, *Das deutsche Bergrecht*, S. 518; André Steiner, *Bergbau in der DDR – Strukturen und Prozesse*, in: Dieter Ziegler (Hrsg.), *Rohstoffgewinnung im Strukturwandel. Der deutsche Bergbau im 20. Jahrhundert*, Münster 2013, S. 303–354, hier S. 306.

50 Kühne, *Das deutsche Bergrecht*, S. 518.

51 Vgl. ebd., S. 519.

52 Vgl. Hans-Heinz Emons, *Die Kaliindustrie – Geschichte eines deutschen Wirtschaftszweiges?*, in: *Sitzungsberichte der Leibnitz-Sozietät* 49:6, 2001, S. 5–73, hier S. 31–36;

Allerdings setzte die DDR deutlich stärker auf den Export: Bis zu 85 Prozent des abgebauten Kalis wurden exportiert, in erster Linie zur schnellen Erwirtschaftung von Devisen. In der Bundesrepublik lag der Exportanteil immerhin bei gut 50 Prozent.⁵³

Von dieser augenscheinlichen Polarität abgesehen, hatte das profitable Geschäft mit dem »weiße[n] Gold«⁵⁴ auch unerwünschte Nebeneffekte. Die Kaliwerke an der Werra leiteten die biologisch nicht abbaubaren salzhaltigen Abwässer, die bei der Weiterverarbeitung der Rohsalze entstanden, in die Werra ein. Aus ökologischer Sicht besonders problematisch waren ausgerechnet die sogenannten Kieseritwaschwässer, hoch konzentrierte Salzlösungen, die bei der Trennung des wertvollen Kieserits vom Steinsalz anfielen.⁵⁵ Mitte der 1970er Jahre zeigten sich die katastrophalen ökologischen Folgen dieser jahrzehntelangen Praxis deutlicher denn je: Die im Herbst 1976 am Pegel Gerstungen entnommenen Wasserproben wiesen einen Salzgehalt auf, der den der Nordsee um mehr als das doppelte übertraf. Zu diesem Zeitpunkt war die Werra bereits biologisch tot, Süßwasserorganismen konnten in der salzigen Umgebung schon lange nicht mehr überleben.⁵⁶

Gleichwohl, gänzlich unreguliert oder institutionell ohne Rahmen war die Einleitung nicht. So existierten sowohl Grenzwerte für den Salzgehalt der Werra als auch Einleitungsquoten für die ost- und westdeutschen Werke – und damit formale Institutionen, welche die umweltschädliche Praxis zumindest theoretisch einschränkten –, doch diese waren zuletzt kurz nach Kriegsende festgelegt worden und ihre Überschreitung hatte keine Konsequenzen für die

Michael Farrenkopf, Wiederaufstieg und Niedergang des Bergbaus in der Bundesrepublik, in: Ziegler (Hrsg.), Rohstoffgewinnung im Strukturwandel, S. 183–302, hier S. 284–287.

- 53 Vgl. Steiner, Bergbau in der DDR, S. 304 f. u. 347; Hartmut Ruck, Die Kaliindustrie in Thüringen 1945–1989, in: Eisenbach/Paulinyi (Hrsg.), Die Kaliindustrie an Werra und Fulda, S. 123–136, hier S. 135; Kokorsch, Die Kaliindustrie in Hessen, S. 106 u. 117.
- 54 Zit. nach Steiner, Bergbau in der DDR, S. 347.
- 55 Vgl. Klaus-Martin Liersch, Salz in Werra und Weser, in: Geographische Rundschau 39:11, 1987, S. 642–647; Jürgen Hulsch/Gerhard M. Veh, Zur Salzbelastung von Werra und Weser, in: Neues Archiv für Niedersachsen 27:4, 1978, S. 367–377, hier S. 369; Ulrich Eisenbach, Kaliindustrie und Umwelt, in: ders./Paulinyi (Hrsg.), Die Kaliindustrie an Werra und Fulda., S. 194–222, hier S. 197 f.
- 56 Vgl. Eisenbach, Kaliindustrie und Umwelt, S. 218–220; Liersch, Salz in Werra und Weser; Winfried Wroz, Die Salzbelastung von Werra und Weser und Rhein – ein Umweltproblem, München 1982.

Kaliunternehmen.⁵⁷ Letzteres lag vor allem daran, dass die Neben- und Abfallprodukte – anders als die Nutzungs- und Verwertungsrechte – rechtlich nicht derart ausdifferenziert codiert worden waren, dass den Unternehmen als Verursachern auch eine Kostenträgerschaft für die Abfallstoffe zugeordnet war, und zwar unabhängig davon, ob der institutionelle Rahmen ein planwirtschaftlicher oder marktwirtschaftlicher war. Die Industrien in Ost wie in West beriefen sich wie ehemals auf das Recht, Flüsse unentgeltlich als natürliche Abwasserleiter zu nutzen, und verwiesen dabei auf die vermeintliche Selbstreinigungskraft fließender Gewässer.⁵⁸

Schon im ausgehenden Kaiserreich gab es ein breites Wissen um die Schädigung und den Schutz der Natur bzw. Umwelt sowie eine Vielzahl von in diesem Bereich engagierten Personen und Gruppierungen, die zumeist im politisch konservativen bis rechten Spektrum verankert waren.⁵⁹ Allerdings enthielt der gesetzliche Rahmen bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg und in beiden deutschen Staaten keine Verpflichtungen der Industrie zum Schutz der Umwelt, weshalb in den Plänen der Unternehmen und Betriebe keine Ausgaben für Umweltschutzmaßnahmen vorgesehen waren. In den 1970er Jahren kam es dann zu einem »legislative[n] Schub im Umweltrecht«⁶⁰ und in beiden deutschen Staaten wurde der Umweltschutz erstmals umfassend rechtlich fi-

57 Vgl. Hulsch/Veh, Zur Salzbelastung von Werra und Weser, S. 369–371; Liersch, Salz in Werra und Weser, S. 643; Wroz, Die Salzbelastung von Werra und Weser und Rhein, S. 16; Astrid M. Eckert, Geteilt, aber nicht unverbunden. Grenzgewässer als deutsch-deutsches Umweltproblem, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 62:1, 2014, S. 69–99, hier S. 82.

58 Vgl. Thomas Rommelspacher, Das natürliche Recht auf Wasserverschmutzung. Geschichte des Wassers im 19. und 20. Jahrhundert, in: Franz-Josef Brüggemeier/Thomas Rommelspacher (Hrsg.), Besiegte Natur. Geschichte der Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987, S. 42–61, hier S. 50 f.; Michael Klopfer, Umweltrecht, unter Mitarbeit von Rico David Neugärtner, 4. Aufl., München 2016 (1989), S. 79. Zum Verhältnis von Bergbau und Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert vgl. Frank Uekötter, Bergbau und Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ziegler (Hrsg.), Rohstoffgewinnung im Strukturwandel, S. 539–570.

59 Vgl. Franz-Josef Brüggemeier, Natur, Gesundheit, Eigentum. Zur Entwicklung des Umweltbewusstseins in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Michael Klopfer (Hrsg.), Schübe des Umweltbewusstseins und der Umweltrechtsentwicklung, Bonn 1995, S. 1–17, hier S. 7–14.

60 Klopfer, Umweltrecht, S. 101.

xiert.⁶¹ Die auch im internationalen Vergleich starke institutionelle Verankerung des Umweltschutzes in der DDR änderte nichts an der Tatsache, dass die thüringischen Kaliwerke weiterhin große Mengen an salzhaltigen Abwässern in die Werra pumpften. Der auf den ersten Blick widersprüchliche Befund erklärt sich vor allem mit dem seit den 1970er Jahren bestehenden politisch gewollten und konsequent umgesetzten Vorrang ökonomischer vor ökologischen Belangen sowie mit den stark eingeschränkten (finanziellen) Möglichkeiten in der DDR-Planwirtschaft, die sowohl eine Kontrolle und Sanktionierung von Regelverstößen als auch und insbesondere technische Innovationen und somit eine Umsetzung des institutionalisierten Umweltschutzes in der Praxis verhinderten.⁶² Hinzu kam, dass die ostdeutschen Werra-Werke ihre salzhaltigen Abwässer seit den späten 1960er Jahren nicht mehr ins untertägige Plattendolomit verpressen konnten, zum einen, weil nicht genügend Versenkräume zur Verfügung standen, zum anderen, weil es zuvor immer wieder zu Grundwasserversalzungen und seismischen Ereignissen gekommen war.⁶³

Vor diesem Hintergrund bot die Werra der DDR »nahezu ideale Möglichkeiten zur Externalisierung ökologischer Kosten«.⁶⁴ Diese sollte nämlich der Rechtsauffassung der DDR-Regierung nach derjenige übernehmen, der

-
- 61 Vgl. Frank Uekötter, *Ökologische Verflechtungen. Umriss einer grünen Zeitgeschichte*, in: Frank Bösch (Hrsg.), *Geteilte Geschichte. Ost- und Westdeutschland 1970–2000*, Bonn 2015, S. 117–152, hier S. 124–128; Hannsjörg F. Buck, *Umweltpolitik und Umweltbelastung. Das Ausmaß der Umweltbelastung und Umweltzerstörung beim Untergang der DDR 1989/90*, in: Eberhard Kuhr (Hrsg.), *Die wirtschaftliche und ökologische Situation der DDR in den 80er Jahren*, Opladen 1996, S. 223–266, hier S. 223 f.; Kloepfer, *Umweltrecht*, S. 97–101. Zum Umweltschutz in der DDR vgl. Tobias Huff, *Natur und Industrie im Sozialismus. Eine Umweltgeschichte der DDR*, Göttingen 2015; Christian Möller, *Umwelt und Herrschaft in der DDR. Politik, Protest und die Grenzen der Partizipation in der Diktatur*, Göttingen 2020.
- 62 Vgl. Christoph Bernhardt, *Zwischen Industrialismus und sanitärer Wohlfahrt. Umweltprobleme im Sozialismus am Beispiel der Wasserfrage in der DDR*, in: Torsten Meyer/Marcus Popplow (Hrsg.), *Technik, Arbeit und Umwelt in der Geschichte. Günter Bayerl zum 60. Geburtstag*, Münster u. a. 2006, S. 367–380, hier S. 377; Huff, *Natur und Industrie*, S. 412–425; ders., *Environmental Policy in the GDR: Principles, Restrictions, Failure and Legacy*, in: Sabine Mödersheim/Scott Moranda/Eli Rubin (Hrsg.), *Ecologies of Socialisms. Germany, Nature and the Left in History, Politics, and Culture*, Oxford 2019, S. 53–80, hier S. 75–77; Kloepfer, *Umweltrecht*, S. 105; Steiner, *Bergbau in der DDR*, S. 317–319.
- 63 Vgl. Eisenbach, *Kaliindustrie und Umwelt*, S. 209; Liersch, *Salz in Werra und Weser*, S. 644.
- 64 Uekötter, *Ökologische Verflechtungen*, S. 119.

von einer Reduzierung der Werraversalzung profitieren würde. Damit nahm die DDR einen typischen Oberliegerstandpunkt ein;⁶⁵ allerdings handelt es sich beim sogenannten Nutzen- oder Nutznießerprinzip nicht per se um ein rechtliches Prinzip.⁶⁶ Anders verhielt es sich mit dem im Umweltrecht verankerten und international anerkannten Verursacherprinzip, auf das sich die Bundesrepublik in diesem Fall bezog, und demgemäß die Verantwortung für Umweltschutzmaßnahmen beim Verursacher von Umweltschäden lag.⁶⁷ Weil der Grenzfluss Werra von Ost- nach Westdeutschland fließt, zeigten sich die Folgen der Salzeinleitungen vor allem auf bundesdeutschem Gebiet in und um Werra und Weser. Im Westen arbeitete man schon seit den 1950er Jahren an der Entwicklung und Etablierung von alternativen Verarbeitungsverfahren, die weniger flüssige Rückstände verursachten, und verpresste zudem einen nicht unerheblichen Teil der anfallenden Abwässer unter Tage. Ganz ohne Salzeinleitungen kamen allerdings auch die westlichen Kaliunternehmen nicht aus, wenngleich in deutlich geringerem Ausmaß als ihre ostdeutschen Nachbarn.⁶⁸ Die Anfang der 1980er Jahre aufgenommenen Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten zur Reduzierung der Werraversalzung führten bis zum Ende der DDR zu keinem Ergebnis. Noch heute sind die Salzeinleitungen in die Werra durch die Kaliindustrie ein Streitthema zwischen dem Kasseler Kalikonzern K+S, hessischen und thüringischen Umweltverbänden, Politik und Justiz.⁶⁹

65 Die gleiche Position vertrat die DDR in den 1980er Jahren in Bezug auf die Elbeverschmutzung. Vgl. Rainer Durth, *Grenzüberschreitende Umweltprobleme und regionale Integration. Zur Politischen Ökonomie von Oberlauf-Unterlauf-Problemen an internationalen Flüssen*, Baden-Baden 1996, S. 203–210.

66 Vgl. ebd., S. 210 f.; Astrid M. Eckert, *West Germany and the Iron Curtain. Environment, Economy, and Culture in the Borderlands*, New York 2019, S. 137.

67 Vgl. Michael von Berg, *Umweltschutzabkommen Bundesrepublik Deutschland/DDR*, in: Maria Haendcke-Hopp/Konrad Merkel (Hrsg.), *Umweltschutz in beiden Teilen Deutschlands*, Berlin 1986, S. 123–130; Eckert, *West Germany and the Iron Curtain*, S. 136 f.; dies., *Geteilt, aber nicht unverbunden*, S. 85; Liersch, *Salz in Werra und Weser*, S. 647.

68 Vgl. Hulsch/Veh, *Zur Salzbelastung von Werra und Weser*, S. 372–377; Eisenbach, *Kaliindustrie und Umwelt*, S. 213–216.

69 Vgl. Bernd Hansjürgens/Thomas Döring/Lorenz Blume, *Kalibergbau und Gewässerschutz im Werratal. Eine ökonomische Analyse der regionalwirtschaftlichen Bedeutung und umweltbezogenen Folgewirkungen*, unter Mitarbeit von Stephan Gabriel, Marburg 2011; siehe auch Günter Beyer, *Das lästige Salz der Erde. Wohin mit den Rückständen der Kaliproduktion?*, in: *Deutschlandfunk Kultur – Zeitfragen*,

Das verdeutlicht: Der institutionelle Rahmen umfasst(e) nicht alle Handlungsfolgen. Die rechtliche Codierung der Rohstoffe verlief höchst selektiv und ließ bestimmte stoffliche Eigenschaften außen vor. Zu Wirtschaftsgütern, zu Kapital, wurden somit nur die profitablen Bestandteile der entsprechenden Rohstoffe. Solange der »Code des Kapitals« also nicht auch die Neben- und Abfallstoffe der Stoffnutzung einschließt, bleibt offen, wer die Rechnung für die ökologischen Kosten wirtschaftlicher Ressourcenverwendung zu tragen hat:

»Das Verbot [...], Gewässer zu verunreinigen, wird so lange eine relativ wirkungslose Nutzungsbeschränkung darstellen wie die zu erwartenden Kosten der Übertretung nur in einem schlechten Gewissen des Verursachers bestehen.«⁷⁰

Schlussbemerkungen

Die Aneignungsformen von Stoffen für die wirtschaftliche Nutzung sind unvollständig, so ließe sich resümieren – und zwar sowohl aufgrund von unvollständigem oder umstrittenem Wissen über Stoffe als auch aufgrund von bewusster Auslassung bestimmter stofflicher Eigenschaften. Das ist aus institutionenökonomischer Perspektive kaum überraschend. Stoffe in das sie umgebende institutionelle Setting einzuordnen, ist daher von besonderer Relevanz. Denn hier zeigt sich nicht das »Dass«, sondern das »Wie« der ökonomischen Logik. Die wirtschaftliche Stoffnutzung mit ihrer ökonomischen Logik besitzt eine diskursive, ja deutende Macht, so könnte man gegenwärtige Zeitdiagnostik zusammenfassen. Bereits Richard Sennett identifizierte den ständig rationalflexiblen Menschen,⁷¹ die übergreifende »Ökonomisierung«

14.6.2016, https://www.deutschlandfunkkultur.de/das-laestige-salz-der-erde-wo-hin-mit-den-rueckstaenden-der.976.de.html?dram:article_id=357060 [28.3.2023]; Christoph Schmidt-Lunau, Kaliabbau in Hessen und Thüringen. In die Werra fließt zu viel Salz, in: taz, 16.5.2018, <https://taz.de/Kali-Abbau-in-Hessen-und-Thueringen/!5502919/> [28.3.2023]; Friederike Steensen/Jan-Christoph Eisenberg, Versenkerlaubnis für Salzlauge von K+S: Staatsanwalt erhebt schwere Vorwürfe, in: Die Hessische/Niedersächsische Allgemeine, 7.5.2021, <https://www.hna.de/lokales/rotenburg-bebr-a/versenkerlaubnis-fuer-salzlauge-von-staatsanwalt-erhebt-schwere-vorwuerfe-90512025.html> [28.3.2023].

70 Tietzel, Die Ökonomie der Property Rights, S. 212.

71 Richard Sennett, Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus, aus dem Amerikanischen übers. von Martin Richter, 5. Aufl., Berlin 2008 (1998).

fungiert als Reizwort und Phänomen, das »ökonomische Selbst« ist Auftrag, aber wohl kaum Realität. Zweifelsohne gehört die Wirtschaft zu den zentralen Koordinaten moderner Gesellschaft(en). Aus originär wirtschaftshistorischer Perspektive existiert eine Vielzahl von methodischen Herangehensweisen und Ansätzen, die die Wirtschaft als System fassbar macht. Mit der hier im weitesten Sinne institutionenökonomischen Perspektive ist ein gängiger Zugriff gewählt, mit dem Stoffe in ihrem institutionellen Rahmen eingeordnet werden können. Denn die »institutionelle Revolution« bedeutete mitnichten eine Freisetzung und dauerhafte Atomisierung der wirtschaftlichen Beherrschung von Stoffen, sondern eine Veränderung des Rahmens, der beispielsweise im Fall der Kohle starke sekundäre Institutionen hervorbrachte. Insofern ist es verkürzend, die Möglichkeit der Disposition über Stoffe allein von dem primären und vom Staat gewährten und gesicherten Rahmen abzuleiten. Der Verlust der »Selbstständigkeit« konnte – wie bei der Ruhrkohle und auch beim Kali – ähnlich stark reguliert, zentralisiert und eingeschränkt werden wie zur Zeit des Direktionsprinzips. So wird deutlich, die »Ökonomisierung« ist ein mächtiger institutioneller Prozess, aber sie ist nicht umfassend.

Mit Blick auf die spezifischen Eigenschaften von Stoffen hat sich gezeigt, dass in erster Linie ihre Bewertung dafür verantwortlich war, ob ein Stoff rechtlich codiert und als Wirtschaftsgut nutzbar gemacht wurde. Dabei wurden stoffliche Eigenschaften mitunter ausgeblendet und nicht in die entsprechenden rechtlichen Module »gekleidet« – wodurch in der Konsequenz auch die Handlungsfolgen wirtschaftlicher Akteur:innen aus dem institutionellen Rahmen ausgeklammert blieben. Wie dieser Rahmen konkret ausgestaltet wurde, zeigt die Differenzierung von primären und sekundären Institutionen. Im Zuge der hier vorgeschlagenen Verbindung von stoffhistorischer und institutionenökonomischer Perspektive werden also zunächst Gesetze und staatliche Rechtsvorschriften, behördliche Auflagen, Grenzwerte und Quoten herangezogen, um den »äußeren«, primären Institutionenrahmen zu bestimmen. Die sekundären Institutionen erschließen sich beim Auswerten von (qualitativen wie quantitativen) unternehmenshistorischen Quellen beispielsweise zu Preisentwicklung und Produktionskosten, Verhandlungen und Abkommen zwischen Wettbewerbern etwa in Form von Förder- und Preiskonventionen sowie schließlich zur Syndizierung und Kartellierung der Marktteilnehmer. So werden nicht nur die Mechanismen der selektiven Codierung von Stoffen erkennbar, sondern auch die ökologischen Folgen dieser Praxis und deren vormals verborgene Kosten.

